

Land Tirol Wirtschaftskammer Tirol

Tiroler Beratungsförderung

De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler Beratungsförderung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in Tirol und die Erleichterung der Gründung neuer Unternehmen – insbesondere Jungunternehmen.

2. Gegenstand

Das Land Tirol und die Wirtschaftskammer Tirol fördern gemeinsam im Rahmen der Tiroler Beratungsförderung folgende externe Beratungsleistungen:

2.1. Unternehmensberatung

- Jungunternehmerberatung inkl. Betriebsübergabe bzw. -übernahme und Jungunternehmercoaching
- betriebliche Kooperation
- strategische Unternehmensplanung
- Unternehmenssicherung

2.2. Technologieberatung wie z. B.:

- Innovationsmanagement
- technisch-organisatorische Beratung
- Telekommunikation und e-Commerce
- Qualitätsmanagement
- neue Produkte

2.3. Umweltberatung

- Energiecheck und Energietechnik
- Umweltcheck und Umwelttechnik

2.4. Betriebsanlagenberatung

2.5. Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Förderungsmittel werden jeweils zur Hälfte vom Land Tirol und von der Wirtschaftskammer Tirol bereitgestellt.

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, die entweder in Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder in nachstehender Liste angeführt sind:

- Bäder
- Bootsvermieter und Bootseinsteller
- Campingplatzbetreiber
- Minigolfplätze
- Lichtspieltheater
- Schausteller
- Tanzschulen
- Unternehmungen der zivilen Schifffahrt, Raftingunternehmen
- erwerbswirtschaftliche Betreiber von Tennis- und Tischtennisplätzen inkl. Tennishallen
- erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen

4. Art und Ausmaß der Förderung

4.1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 50% der förderbaren Kosten.

4.2. In den Bereichen

- Jungunternehmerberatung
- Beratungen zu „Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie“

kann das Förderungsausmaß auf bis zu 80% erhöht werden.

4.3. Für ein Vorhaben kann pro Unternehmen und Kalenderjahr nur eine Förderung gewährt werden.

4.4. Für unterschiedliche Vorhaben können pro Unternehmen und Kalenderjahr mehrere Förderungen gewährt werden, wobei der maximale Förderungsbetrag € 3.000,-- nicht überschreiten darf.

5. Förderbare Kosten

- 5.1. Förderbar ist das von einem externen Berater für seine Beratungsleistungen in Rechnung gestellte Honorar (ohne Nebenkosten).
- 5.2. Es können max. 24 Beratungsstunden zum jeweils geltenden Beratersatz der Wirtschaftskammer Tirol anerkannt werden.
- 5.3. Die Jungunternehmerberatung kann mit einem Antrag auf bis zu drei Jahre ausgedehnt werden, wodurch maximal 72 Stunden zum o.a. Beratersatz förderbar sind.

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojektes bei der Wirtschaftskammer Tirol – Service Point Gründer- und Unternehmerservice, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck, samt den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Eine genaue Auflistung dieser Unterlagen ist im Antragsformular im Einzelnen festgehalten.
- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (3) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
- (4) Der Fördernehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.
- (5) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, und die Wirtschaftskammer Tirol kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Wirtschaftskammer Tirol prüft die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung und erstellt einen entsprechenden Förderungsvorschlag.
- (7) Die Förderungsentscheidung erfolgt einvernehmlich zwischen den beiden Förderungsgebern Wirtschaftskammer Tirol und Land Tirol.
- (8) Für den Landesanteil obliegt die Förderungsentscheidung dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- (9) Für den Anteil der Wirtschaftskammer Tirol obliegt die Förderungsentscheidung dem Präsidium der Wirtschaftskammer Tirol.
- (10) Die gesamte weitere Förderungsabwicklung erfolgt über die Wirtschaftskammer Tirol.

7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung mit Ausnahme von Punkt 5.8., Unterpunkt 10. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff).

9. Kumulierung

Eine Förderung nach der Tiroler Beratungsförderung ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben oder Teile des Vorhabens nicht schon mit einer anderen Förderung unterstützt wurden bzw. unterstützt werden.

10. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

11. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2007 in Kraft und gilt bis 30.06.2014; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2013 bei der Wirtschaftskammer Tirol – Service Point eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.10.2009 in Kraft.